



## Informationen zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Landratsamt Heidenheim  
Soziale Sicherung und  
Integration

### Schuldnerberatungsstelle

#### 1. Warum erhalten Sie von uns dieses Informationsblatt?

Der Schuldnerberatungsstelle des Landkreises Heidenheim ist der Schutz Ihrer persönlichen Daten wichtig. Die nachfolgenden Erläuterungen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei deren Verarbeitung durch die Schuldnerberatungsstelle dienen dazu, Ihnen die wichtigsten und allgemein gültigen Informationen gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO zu geben.

Die Schuldnerberatungsstelle ist zuständig für das Angebot einer Schuldnerberatung als Leistung zur Eingliederung gem. § 16a Nr.2 SGB II und der Unterstützung gem. § 11 Abs. 5 S.2 SGB XII. Sie ist als geeignete Stelle nach § 305 Abs.1 InsO anerkannt und nach § 305 Abs.4 vertretungsberechtigt am Insolvenzgericht. Darüber hinaus erbringt die Schuldnerberatungsstelle freiwillige Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge. Zur Wahrnehmung unserer gesetzlichen und/oder freiwilligen Aufgaben verarbeiten wir personenbezogene Daten. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung basiert auf Art. 6 Abs. 1a+e DS-GVO. Personenbezogene Daten sind hier nicht nur Angaben zu Ihrer Person, sondern auch Sachverhalte, die in der Beratung mit Ihnen in Verbindung stehen (verfahrensrelevante Daten). Die Erhebung besonders schützenswerter personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO werden ggfs. auf der Grundlage Ihrer Einwilligung gem. Art. 9 Abs. 2a verarbeitet, soweit dies für die Beratung erforderlich ist.

→ Die Daten werden durch das Landratsamt Heidenheim erhoben. Alle Kontaktdaten finden Sie unter 7.

#### 2. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir und aus welcher Quelle stammen diese?

Die Schuldnerberatungsstelle verarbeitet die personenbezogenen Daten, die sie von Ihnen im Rahmen der Beratung mitgeteilt bekommt. Darüber hinaus verarbeitet die Schuldnerberatungsstelle personenbezogene Daten, die ihr aufgrund Ihrer Bevollmächtigung von Dritten mitgeteilt werden

#### 3. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten?

Die Schuldnerberatung ist grundsätzlich freiwillig, somit ist auch die Bereitstellung der Daten freiwillig. Eine individuelle Schuldnerberatung, kann nur durchgeführt werden, wenn Sie die dazu erforderlichen Daten bereitstellen.

#### 4. An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

- ggf. an Empfänger innerhalb der Behörde (wirtschaftliche Jugendhilfe (UVG), Kreiskasse, Allgemeiner Sozialdienst, Jobcenter, Arbeitsagentur, Amt für Sozialwesen, Amt für Jugend und Familie)
- ggf. alle anderen beteiligten Gläubiger, Inkassounternehmen, Rechtsanwälte, sowie das zuständige Insolvenzgericht

- Sowie weitere öffentliche Stellen, soweit sich im Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist.

## 5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Für die Aufbewahrung der Verfahrensdaten der Verwaltung gelten die Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der kommunalen Verwaltung. Je nach Beratungsumfang beträgt diese Frist zwischen 6 und 10 Jahre. Diese Bestimmungen gelten grundsätzlich auch für die elektronische Speicherung von Beratungsdaten.

## 6. Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DSGVO)
- sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art.21 DSGVO) oder ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen (Art. 20 DSGVO).
- Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie haben zudem das Recht, Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist (Kontaktdaten s.u.)

## 7. Wer sind die Verantwortlichen für den Datenschutz?

Wenn Sie sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen bei den zuständigen Stellen kundig machen, sich ggf. auch beschweren möchten, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

### Verantwortliche Behörde

Landratsamt Heidenheim,  
Soziale Sicherung und Integration  
Felsenstraße 36,  
89518 Heidenheim  
Tel: 07321 321-2312,  
E-Mail unter  
[Soziales@Landkreis-Heidenheim.de](mailto:Soziales@Landkreis-Heidenheim.de)

### Unsere Datenschutzbeauftragte

Landratsamt Heidenheim  
Datenschutzbeauftragte  
Felsenstraße 36  
89518 Heidenheim  
Telefonnr. 07321/321-2254 oder  
E-Mail unter  
[Datenschutz@Landkreis-Heidenheim.de](mailto:Datenschutz@Landkreis-Heidenheim.de)

### Landesdatenschutzbeauftragter

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg  
Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart  
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart  
Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15  
E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)